

Antworten auf die Wahlprüfsteine des Arbeitskreises ver.di queer Berlin-Brandenburg anlässlich der Bundestagswahl 2017



Am 18. August 2006 ist das erste eigenständige Antidiskriminierungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in Kraft getreten. Das AGG hat nicht nur die Rechte der Betroffenen, die Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfahren haben, gestärkt. Es hat auch eine Antidiskriminierungskultur in deutschen Unternehmen befördert. Zudem hat sich das Gesetz in keiner Weise belastend für die Wirtschaft erwiesen. Im Gegenteil gilt: Diskriminierung ist schlecht für die Wirtschaft und schlecht für das Ansehen Deutschlands. In einer globalisierten Welt ist die Anerkennung von Vielfalt („Diversity“) ein wichtiges Element für den wirtschaftlichen Erfolg.

Mehr als 10 Jahre nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist es Zeit für eine Bestandsaufnahme und eine Evaluation. Das AGG ist in verschiedenen Punkten nachbesserungsbedürftig. Daher haben wir uns der Forderung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes angeschlossen, dass das AGG nach zehn Jahren dringend verbessert werden muss, damit Diskriminierungen effektiv bekämpft werden können. Wir haben einen detaillierten Antrag zur Reform des AGG vorgelegt. Zu den Kernpunkten zählen:

- besseren Rechtsschutz zu schaffen (Verlängerung der 2-Monats-Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf 6 Monate; umfassendes Verbandsklagerecht, europarechtskonforme Sanktionen)
- die Bestimmungen zur sexuellen Belästigung und das sog. Maßregelungsverbot auch auf das Zivilrecht auszudehnen
- den Anwendungsbereich des AGG um die öffentlich-rechtlichen Leistungsgewährungen (u.a. auch Bildungswesen) zu ergänzen
- die Verweigerung angemessener Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als Tatbestand der Benachteiligung wegen einer Behinderung zu benennen
- positive Maßnahmen für den Bereich des staatlichen Handelns vorzusehen
- den Anspruch auf Entgeltgleichheit zu präzisieren
- die sog. Kirchenklausel auf den Kernbereich der Glaubensverkündigung zu beschränken

Zudem treten wir dafür ein, dass die Bundesregierung ihre Blockade gegen die Verabschiedung der 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie aufgibt.

Wir wollen einen breit angelegten Schutz vor Diskriminierung. Vorschlägen, die Liste der Diskriminierungsmerkmale über die EU-Richtlinien hinaus zu erweitern, stehen wir aber zurückhaltend gegenüber. Stattdessen bevorzugen wir zunächst, die Definition der bestehenden Merkmale zu erweitern. Eine Möglichkeit wäre, direkt in § 1 AGG festzuhalten, was die Begriffe genau umfassen. So fordern wir zum Beispiel eine Klarstellung, wonach eine Benachteiligung wegen des Geschlechts Benachteiligungen wegen der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks umfasst.